

# Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

\*

## Alliierte Behörden

### Alliierte Kommandatura Berlin

#### Anordnung

BK/O (46) 325

10. August 1946

1. Anerkannte politische Parteien und andere Organisationen oder ihre Körperschaften sowie deren Mitglieder, die öffentliche Versammlungen zu veranstalten wünschen, müssen vorher bei der Militärregierung des Sektors, in welchem die Versammlung stattfinden soll, entsprechenden Antrag stellen.
2. Der Antrag muß mindestens drei Tage vor dem Tage der beabsichtigten Versammlung in den Händen der zuständigen Alliierten Behörden sein und muß angeben:
  - I. Namen des Vorsitzenden und der im Programm vorgesehenen Redner und den Namen der Person, Organisation oder Körperschaft, unter deren Auspizien die Versammlung stattfindet
  - II. Ort, Tag und Zeit der Versammlung:
  - III. Zweck der Versammlung und Tagesordnung;
  - IV. ungefähre Anzahl der zu erwartenden Besucher.

Wörtliche Abschriften der Reden, Beschlüsse oder sonstigen Gegenstände der Versammlung werden im voraus nicht verlangt.
3. Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Versammlungen wird bei der deutschen Polizei liegen. Alle Versammlungen müssen die örtlichen Polizeibestimmungen über Feuergefahr und ungebührliches Benehmen in der Öffentlichkeit beachten.
4. Vor Erteilung der Erlaubnis durch die zuständige Alliierte Behörde darf keine öffentliche Versammlung abgehalten werden.
5. Betreffs Organisation oder Besuches privater politischer Versammlungen, die auf Mitglieder ein und derselben Bezirkspartei und höchstens 20 besonders dazu eingeladene Gäste beschränkt sind, ist keine individuelle Erlaubnis im voraus notwendig.
 

Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung aller Privatversammlungen sind der zuständigen Alliierten Behörde im voraus periodisch mitzuteilen.

Namen eingeladener Gäste sind, soweit möglich, mitzuteilen.
6. Antrag auf Veranstaltung eines öffentlichen Umzuges muß, falls auf einen Sektor beschränkt, die zuständige Militärregierung und, falls mehr als ein Sektor der Stadt betroffen wird, das Komitee für Stadtverwaltung bei der Alliierten Kommandatura

mindestens sieben Tage vor dem Tage des beabsichtigten Umzuges erreichen und muß angeben:

- I. Namen und Anschrift aller Personen, die mit der Organisation des Umzuges betraut sind, sowie die Namen der Vereinigung oder Körperschaft, unter deren Auspizien der Umzug stattfindet.
  - II. Tag des Umzuges sowie Abmarschzeit und Dauer.
  - III. Sammelstelle, Marschroute und Ort der Auflösung des Umzuges.
  - IV. Die genauen Zwecke des Umzuges und
  - V. die ungefähre Anzahl der Teilnehmer.
- Vor Erhalt der Erlaubnis der zuständigen Behörde darf kein öffentlicher Umzug stattfinden.
7. Die Befolgung dieser Anordnung schließt die Pflicht von Personen, unter deren Auspizien Versammlungen stattfinden, alle sonstigen diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, Gesetze und Anordnungen des Alliierten Kontrollrates sowie der Alliierten Kommandatura zu beachten, nicht aus.
  8. Zu allen in dieser Anordnung erwähnten Versammlungen haben alle Mitglieder der Alliierten Behörden (Militär oder Zivil) unbehinderten Zutritt.
 

Kontrolle über die Veranstaltung von Versammlungen sowie deren Verbot wird durch die Militärbehörden des Sektors, in dem die Versammlung stattfindet, ausgeübt.
  9. Wer gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt oder zu verstoßen versucht, setzt sich der Strafverfolgung durch ein Militärgericht aus.
  10. Diese Anordnung tritt am 15. August 1946 in Kraft.
- Auf Anordnung der Alliierten Kommandatura Berlin

### Alliierte Kommandatura Berlin

Schreiben der Kommandanten an den Oberbürgermeister

Die Alliierten Kommandanten betrachten die Wiederherstellung einer konstitutionellen Regierung für die Stadt Berlin als ein geschichtliches Ereignis. Mit der Übermittlung der vorläufigen Verfassung an den Magistrat zusammen mit der Anordnung der Alliierten Kommandatura geben die Besatzungsmächte nochmals ihrem Bestreben Ausdruck, die politische Unabhängigkeit in Berlin herzustellen und der Bevölkerung in Angelegenheiten der Stadtverwaltung das Selbstbestimmungsrecht wiederzugeben.